



Der Landesschülerbeirat

Der Landesschülerbeirat · Thouretstr. 6 · 70173 Stuttgart

Frau
Dr. Susanne Eisenmann
Ministerin für Kultus, Jugend und
Sport

- im Hause -

Ansprechpartner: Leandro Cerqueira Karst
Funktion: Vorsitzender
Mobil: 0172 3467697
E-Mail: vorsitzender@lsbr.de
Internet: www.lsbr.de

Aktenzeichen: 31

Datum: 23.11.2018

Stellungnahme zur Verordnung des Kultusministeriums über die regionale Schulentwicklung an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (RSE-SBBZ-VO)

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Eisenmann,

zunächst möchte ich mich im Namen des 13. Landesschülerbeirats Baden-Württemberg (LSBR) für die Vorstellung der Verordnung des Kultusministeriums über die regionale Schulentwicklung an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (RSE-SBBZ-VO) durch Herrn RD Sodtke auf unserer 2. Sitzung am 15. Juni 2018 sowie für die Möglichkeit, hierzu Stellung beziehen zu dürfen, bedanken.

Grundsätzlich unterstützt der Landesschülerbeirat diese Verordnung.

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren sichern eine intensive Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der jeweiligen Schülerinnen und Schüler. Die vorliegende Verordnung sichert eine Wahlmöglichkeit für Eltern zwischen allgemeinen Schulen und speziell auf die Bedürfnisse ihrer Kinder abgestimmten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

Seite 1 von 3

Diese Wahlmöglichkeit sieht der LSBR als essentiell an. Jene Schülerinnen und Schüler benötigen eine noch stärkere individuelle Förderung als Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen. Daher sieht der LSBR es positiv, dass die Mindestschülerzahlen zur Einrichtung beziehungsweise zur Schließung einer solchen Schule niedriger angesetzt werden, um eine stetige Ausdünnung des Angebots zu verhindern. In diesem Sinne befürwortet das Gremium auch, dass die Mindestschülerzahl ausnahmsweise unterschritten werden darf, sollte es kein anderes Angebot in zumutbarer Nähe geben.

Die jeweilige Einzelfallentscheidung sollte jedoch nach Auffassung des Landeschülerbeirats grundsätzlich im Zweifelsfall für die Schülerin bzw. den Schüler ausfallen und nicht nur die Wegstrecke als solche berücksichtigen, sondern auch die tatsächliche Anfahrtszeit und weitere durch eine längere Strecke entstehende Umstände. Dies sollte hierbei individuell betrachtet werden, da unterschiedlichen Schülerinnen und Schülern Unterschiedliches zugemutet werden kann.

Bezüglich der Schülerzahlen allgemein möchte der Landeschülerbeirat weitergehend anmerken, dass der Klassenteiler flexibel auf die vorliegenden Bedürfnisse eingehen soll. Es bedarf einer auf die einzelne Gruppe abgestimmten Größe, die das jeweils nötige Schüler-Lehrer-Verhältnis sichert. Ein erheblicher Anteil der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wird von privaten Trägern unterhalten. Dass dieser Umstand bei der regionalen Schulentwicklung miteinbezogen wird, erscheint dem Landeschülerbeirat schlüssig.

Der LSBR fordert jedoch des Weiteren, dass sichergestellt wird, dass gegebenenfalls anfallende Gebühren an solchen Schulen keine Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten ausschließt. Hier ist das im Grundgesetz verankerte Sonderungsverbot konsequent umzusetzen.

Ergänzend fordert der Landesschülerbeirat ein Recht auf gemeinsame Versetzung. Sollte eine Schule aufgelöst werden, haben die Verantwortlichen dafür zu sorgen, dass die Klassengemeinschaft nicht auseinandergerissen wird. Hier ist die Möglichkeit zu schaffen, den einzelnen Schülern den Wunsch einzuräumen, mit den Mitschülern zusammen an eine Schule versetzt zu werden – des Weiteren sollte hier auch geboten sein, die gegebenenfalls längere Anreise zu ermöglichen.

Der Landesschülerbeirat wünscht sich eine Bildungslandschaft, die individuell auf unterschiedliche Persönlichkeiten eingeht. Dies gilt auch und vor allem für die Schülerinnen und Schüler an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

Mit freundlichen Grüßen

Leandro Cerqueira Karst
Vorsitzender des 13. Landesschülerbeirates Baden-Württemberg